Zur Behandlung im Tatsächlichen unklarer Sachverhaltskonstellationen

Ausgangslage:	Der Sachverhalt ist im Tatsächlichen in bestimmter Hinsicht unklar.			
Vor- Prüfungsschritt:	Stadium der Fallbearbeitung			
	Vor Abschluss der Beweisauf- nahme in der Hauptverhandlung	Nach Abschluss der Beweisauf- nahme in der Hauptverhandlung		
	→ Erstellung eines Alternativgut- achtens für jedes mögliche Er- gebnis der Beweisaufnahme	→ Anwendung des rechtlichen Instrumentariums zur Bewältigung unklarer Sachverhalte		
	Zusatz: Eine durchdachte Aufgabenstellung <i>muss</i> sich hierzu erklären!			
Prüfungsschritt 1:	Einfache Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo Zusatz: Rechtsgrundlagen Art. 103 II GG – Art. 6 II EMRK – § 261 StPO – Prozessgewohnheitsrecht Beispiel: Es ist am Ende der Beweisaufnahme nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass T zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern anderswo war. → T ist freizusprechen.			
Prüfungsschritt 2:	Durchbrechung des Grundsatzes in dubio pro reo			
	1. Hinsichtlich der Sachverhalts	1. Hinsichtlich der Sachverhaltsumstände		
	Beispiel: § 186 StGB			
	2. Hinsichtlich der Rechtsfragen			
	Beispiel: iura novit curia			

Prüfungsschritt 3: Doppelte Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo Beispiel: T hat sich entweder an einem Diebstahl mittäterschaftlich beteiligt oder das Diebesgut als Hehler erhalten. Hinsichtlich des Diebstahls ist T in dubio pro reo freizusprechen. Hinsichtlich der Hehlerei ist in dubio pro reo vom Vorliegen der Diebstahlsbeteiligung auszugehen und ebenfalls freizusprechen (der Dieb kann nach dem Gesetz nicht Hehler sein). Prüfungsschritt 4: Prüfung des Vorliegens eines sicher gegebenen "Tatsachenkerns" Beispiel: Ist im Tatsächlichen unklar, ob T das Diebesgut als Vortäter von einem Mittäter oder als Hehler erhalten hat, so ist jedenfalls dessen Erhalt durch eine andere Person sicher. unsicher sicherer unsicher **Tatsachenkern** Diebstahls-Erlangung Hehlerei beteiligung des Diebesguts (der Vortäter kann von Täter nicht Hehler sein) → Prüfung, inwieweit aus dem sicheren Tatsachenkern verurteilt werden kann **Prüfungsschritt 5:** Möglichkeit einer unechten Wahlfeststellung - Reine Tatsachenalternativität bei: Eindeutigkeit der anzuwendenden Strafnorm a) Gewissheit dass deren Voraussetzungen - unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden SV-Möglichkeiten verwirklicht wurden Ungewissheit, durch welches Verhalten dies geschehen ist c) Beispiel: T hat als Zeuge in Verfahren 1 behauptet, dass A, in Verfahren 2 dagegen, dass Non-A; in einem der beiden Verfahren muss er also gelogen haben. → Eindeutige Verurteilung aus § 153 StGB.

Prüfungsschritt 6:

Vornahme einer Präpendenz- oder Postpendenz-Feststellung

1. Die Struktur der Fallkonstellationen

a) Präpendenz-Feststellung

Von zwei Sachverhalten ist nur der zeitlich spätere in tatsächlicher Hinsicht unklar und die Bewertung des sicher festgestellten früheren Sachverhalts hängt vom ungeklärten späteren Sachverhalt ab.

Beispiel:

Es ist unsicher geblieben, ob T an einem Mord beteiligt war. Sicher ist aber, dass er von dem bevorstehenden Mord wusste und diesen nicht angezeigt hat.

b) Postpendenz-Feststellung

Von zwei Sachverhalten ist nur der zeitlich frühere in tatsächlicher Hinsicht unklar und die Bewertung des sicher festgestellten späteren Sachverhalts hängt vom ungeklärten früheren Sachverhalt ab.

Beispiel:

T hat sich (i) entweder an einem Diebstahl mittäterschaftlich beteiligt und das Diebesgut von einem Mittäter erhalten (ii) *oder* er hat das Diebesgut als Hehler erhalten. Sicher ist damit, dass T das Diebesgut erhalten hat.

2. Zur rechtlichen Behandlung

Anwendung des *Grundsatzes in dubio pro reo* auf diese nur einseitige Sachverhaltsungewissheit:

→ Ausschluss der nicht nachgewiesenen Sachverhaltsalternative und Verurteilung wegen der nachgewiesenen Sachverhaltsalternative

Meinung 1: dies in sämtlichen Fallkonstellationen

Beispiele:

Hiernach wäre

- im Präpendenz-Fall eine Strafbarkeit aus § 138 I Nr. 5 StGB
- im Postpendenz-Fall eine Strafbarkeit aus § 259 StGB gegeben.

	Meinung 2: differenzierende Lös	ung	
	Das nicht sicher feststellbare Verhalten ist:		
	konkurrenzrelevant	tatbestandsrelevant	
	→ Vornahme einer Präpendenz- oder Postpendenz-Feststellung	→ Vornahme einer Wahlfeststellung	
	Beispiel: Wird § 138 StGB gegenüber der Katalogtat als subsidiär angesehen (Konkurrenzlösung – Mindermeinung), dann darf im Wege der Präpendenz-Feststellung eindeutig aus § 138 StGB verurteilt werden.	Beispiel: Wird § 138 StGB gegenüber der Katalogtat als tatbestandlich ausgeschlossen angesehen (Tatbestandslösung – h. M.), dann muss zwischen § 138 StGB und der Katalogtat eine Wahlfeststellung geprüft werden.	
		Beispiel: Weil die Vortatbeteiligung eine Hehlerei tatbestandlich ausschließt ("anderer begangen"), ist die Möglichkeit einer Wahlfeststellung zu prüfen.	
	Hintergrund des Meinungsstreits: In den Fällen der <i>Tatbestandsrelevanz</i> bleibt, trotz eines sicheren Tatsachenkerns, aufgrund der vorliegenden Unsicherheit, immer noch <i>offen, welcher Tatbestand verwirklicht</i> wurde. Dann aber muss die <i>Gleichwertigkeit</i> der möglicherweise verwirklichten Tatbestände nach den Grundsätzen der Wahlfeststellung geprüft werden.		
	Dieser <i>zusätzliche Prüfungsschritt</i> ermöglicht auch dann noch die Er zielung von Straflosigkeit (in dubio pro reo), wenn nach den Grund sätzen der Prä- oder Postpendenz-Feststellung bereits eine Verurteilung erfolgen müsste.		

Prüfungsschritt 7:

Echte Wahlfeststellung

- Tathestandsalternativität

(bei der unechten Wahlfeststellung besteht nur *Tatsachen*alternativität, bei Tatbestandseindeutigkeit; s. o.)

1. Die Struktur der Fallkonstellation

Unsicher ist, ob T

- durch Verhalten 1 Tatbestand X oder
- durch Verhalten 2 Tatbestand Y verwirklicht hat.

Beispiel:

T hat sich entweder an einem Diebstahl mittäterschaftlich beteiligt und das Diebesgut von einem Mittäter erhalten oder er hat das Diebesgut als Hehler erhalten. Sicher ist damit, dass T das Diebesgut erhalten hat.

Zusatz: Vertiefung

a) Wahlfeststellung und Rechtssicherheit / Einzelfallgerechtigkeit

Unter dem Aspekt der *Rechtssicherheit* (Art. 103 II GG, § 1 StGB) fordert eine Verurteilung den zweifelsfreien Nachweis des Erfülltseins eines bestimmten Straftatbestandes. – Die Rechtssicherheit gebietet aber auch die Herstellung von *Einzelfallgerechtigkeit*. Deshalb muss nicht jede Darlegung des Vorliegens einer Sachverhaltsalternative zum Freispruch führen.

b) Kontroverse um die Anerkennung der Wahlfeststellung

Meinung 1:

Aus Gründen der *Rechtssicherheit* ist jede Wahlfeststellung unzulässig.

Meinung 2:

Aus Gerechtigkeitsgründen ist jede Wahlfeststellung zulässig.

Meinung 3:

- Einzelfallgerechtigkeit:

grundsätzliche Zulässigkeit der Wahlfeststellung

- Rechtssicherheit:

Zulässigkeit aber nur unter strengen Voraussetzungen

Im Folgenden wird diese vermittelnde Meinung zugrunde gelegt.

3. Voraussetzungen der echten Wahlfeststellung

a) Kein sog. Stufenverhältnis ("Mehr oder Weniger")

aa) Logisches (echtes) Stufenverhältnis

Beispiel:

- Sicher ist festgestellt, dass T den O getötet hat.
- Unsicher ist, ob T dabei ein Mordmerkmal verwirklicht hat.
- Der Qualifikationstatbestand des § 211 StGB enthält den Grundtatbestand des § 212 StGB komplett.
- → Eindeutige Verurteilung aus § 212 StGB

bb) Normatives Stufenverhältnis

Die Tatbestände unterscheiden sich durch die verschiedene Intensität des Unrechtsgehalts bzw. des Unrechtsverwirklichungsstadiums. (Differenz zu aa nicht ganz klar.)

Beispiele:

- Fahrlässigkeits- und Vorsatzdelikt
- Teilnahme und Täterschaft
- Beihilfe und Anstiftung
- § 138 StGB und Beteiligung an der Katalogtat (neue Entsch.!)

Zu aa und bb:

In den Fällen des Stufenverhältnisses erfolgt *eindeutige* Verurteilung wegen des Delikts der *geringeren* Stufe (des geringeren Unrechtsgehalts).

Bitte, überdenken:

Könnte die Prüfung des Stufenverhältnisses auch bereits *vor* der Prüfung der Prä- und Postpendenz-Feststellung – als gemeinsamer "Filter" – erfolgen?

b) Gleichwertigkeit der Delikte

Meinung 1: Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit (BGH)

(1) Rechtsethische Vergleichbarkeit bedeutet:

- eine annähernd gleiche Schwere der Schuldvorwürfe und
- eine nach allgemeinem Rechtsempfinden sittliche und rechtliche vergleichbare Bewertung

Es müs	Präzisierung: Es müssen die Delikte dieselben oder in ihrem Wesen nach ähnliche Rechtsgüter schützen.		
eine ein	(2) Psychologische Vergleichbarkeit bedeutet: eine einigermaßen gleich geartete seelische Beziehung des Täters zu den in Frage stehenden Verhaltensweisen.		
	=	Γäters zu den Rechtsgütern und in	
Beispie	le:		
	Vergleichbarkeit		
	gegeben	nicht gegeben	
\$\ \\$ \ (ban \\$ 24 \\$ \\$ 15	2 – § 259 StGB 44, 244 a – § 260, 260 a StGB denmäßige Begehung) 2 – § 257 StGB 4 – § 164 StGB 3 – § 263 a StGB	 \$ 263 - 259 StGB \$ \$ 218, 22, 23 I - 263 StGB \$ 242 - \$ 253 StGB \$ 244 - \$ 259 StGB \$ \$ 249, 250 - \$ 259 StGB 	
Meinu	Meinung 2: Identität des Unrechtskerns (Teile des Schrifttums)		
sich ter o	ter derselben Art richten und		
	c) Gleichwertigkeit nach Reduktion einer straferschwerenden Abwandlung uuf ihren Grundtatbestand oder uuf ein in dieser Abwandlung enthaltenes Delikt Beispiel: (i) Raub und Hehlerei sind im Rahmen der Wahlfeststellung nicht gleichwertig (ii) Raub ist ein aus Nötigung und Diebstahl zusammengesetztes Delikt (iii) Raub darf deshalb auf Diebstahl reduziert werden		
oder			
(i)			
(ii)			
(iii)			
(iv)	Diebstahl und Hehlerei si lung gleichwertig	ind im Rahmen der Wahlfeststel-	

$Prof.\ Dr.\ J\"{u}rgen\ Rath-Strafrecht\ AT$

(v)	Ergebnis / (möglicher) Urteilstenor:
	Der Angeklagte ist <i>des Diebstahls oder der Hehlerei</i> schuldig und wird deshalb zu verurteilt.

Dieser Prüfungsvorschlag ist in besonderer Weise problematisch und zu überdenken!